



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

*M/SW-79/ME*

Geschäftszahl 14.064/7-I/5/84

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 01/1145

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Bundeskanzleramt;  
 Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Datenschutzgesetz ge-  
 ändert wird;

Begutachtung

GESETZENTWURF	
Zl.	38 GE/1984
Datum:	03. AUG. 1984
Verteilt:	1984-08-09 Reichenberger

*Dr. Schwarzer*

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 3. August 1984

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*H. M. M. M.*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.064/7-I/5/84

An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Datenschutzgesetz ge-  
ändert wird;

Begutachtung

zu GZ 810 026/6-V/4/84 vom 18.6.1984

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich mitzuteilen, daß der Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz aus ho. Sicht Anlaß zu folgenden Überlegungen gibt:

1) Im § 3 Z. 2 (Z. 1 des Entwurfes) wird normiert, daß juristische Personen des öffentlichen Rechtes und ihre Organe bei der Besorgung behördlicher Aufgaben nicht als Betroffene gelten sollen. Durch eine solche Regelung würden sie jene Rechte verlieren, die das Datenschutzgesetz den Betroffenen einräumt und die insbesondere in den §§ 7, 11, 12 und 14 für den öffentlichen Bereich, in den §§ 18, 23, 25, 26 und 27 für den privaten Bereich normiert sind. Während nun dem Verlust dieser Rechte im öffentlichen Bereich sicher kein besonderes Gewicht zukommt, kann dies für den privaten Bereich wohl nicht behauptet werden. Nach ho. Ansicht können auch juristische Personen des öffentlichen Rechtes und ihre Organe ein berechtigtes Interesse an der Geltendmachung etwa des Auskunftsrechtes (§ 25 DSG) oder der Richtigstellung von Daten (§ 26) haben. Auch

./.

- 2 -

sollte nicht darauf verzichtet werden, daß die Meldung gemäß § 23 auch Angaben zu enthalten hat, daß über juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder ihrer Organe Daten verarbeitet werden.

Bemerkt wird auch, daß dem Wortlaut des Entwurfes zufolge ("behördlicher Aufgaben") angenommen werden könnte, daß sich die beabsichtigte Neuregelung nur auf die Hoheitsverwaltung bezieht; demgegenüber wird in den Erläuterungen hingegen ganz allgemein von "öffentlicher Organen" gesprochen. Dies hat im Bereiche des staatlichen Hochbaues zu weiteren Überlegungen geführt:

Die Behauptung, es sei in einer rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaftsordnung widersinnig, daß öffentliche Organe Datenschutz genießen sollten, erscheint in dieser allgemeinen Form zweifellos unrichtig. Es ist davon auszugehen, daß die Tätigkeit aller öffentlichen Organe der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegt. Hierauf wurde nicht zuletzt auch anlässlich der Statuierung der Auskunftspflicht durch § 3 Z. 5 Bundesministeriengesetz 1973 ausdrücklich Bedacht genommen. Nach ho. Auffassung sollte sich auf jene Belange, wo Amtsverschwiegenheit besteht, auch der Datenschutz erstrecken. Als Beispiele aus dem ho. Wirkungsbereich seien vor allem bestimmte, für die Sicherheit der darin untergebrachten Organe maßgebliche Daten von Baulichkeiten erwähnt. Aber auch bestimmte Daten über Planungen des staatlichen Hochbaues kämen hierfür in Betracht. Es ist hervorzuheben, daß eine verbreitete Kenntnis der Öffentlichkeit von bestimmten Planungsvorhaben zu Bodenspekulationen und dergleichen Anlaß geben könnte. Schon aus dieser Sicht erscheinen die dahingehenden Interessen der öffentlichen Körperschaften angesichts der in solchen Fällen bestehenden positiven Begleiterscheinungen der Amtsverschwiegenheit mit so erheblichen Vorteilen verbunden, daß demgegenüber die von einer Herausnahme im beabsichtigten Sinne erwarteten

./.

- 3 -

Vorteile eher in den Hintergrund treten dürften.

Sollte - was aus den verwendeten Unterlagen nicht zweifelsfrei entnommen werden kann - nur eine Herausnahme des Hoheitsbereiches beabsichtigt sein, ist dem entgegenzuhalten, daß so gut wie alle öffentlichen Dienststellen, wenn auch in einem jeweils sehr verschiedenartigen Umfang sowohl Aufgaben der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnehmen. Als Extrembeispiele für eine weit überwiegende Wahrnehmung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung könnten die ho. Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung angeführt werden. Aber sogar diese Dienststellen nehmen größtenteils zumindest in personalistischer Beziehung Hoheitsaufgaben wahr (vgl. hierzu § 2 Z. 2 lit. a - c Dienstrechtsverfahrensverordnung, BGBl.Nr. 162/1981). Als gegenüberstehendes Extrembeispiel seien etwa die Gerichte angeführt, welche zweifellos weit überwiegend mit "imperium", sohin hoheitlich tätig werden, aber zumindest in den Belangen des Beschaffungswesens sowie der Unterbringung (Teil 1 Z. 6 und Z. 7 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1973) privatwirtschaftsverwaltungsbezogene Aufgaben wahrnehmen. Gleichsam relativ in der Mitte liegen die Bundesministerien selbst. Angesichts der gegebenenfalls zu erwartenden Abgrenzungsschwierigkeiten mit der Konsequenz einer Verkomplizierung der Verwaltung dürfte ebenfalls der Vorteil, welcher aus einer solchen Herausnahme erwartet wird, im Verhältnis zu den Nachteilen in einem Mißverhältnis stehen.

2) Im § 8 Abs. 1 (Z. 3 des Entwurfes) wird vorgesehen, daß die Meldung von Datenverarbeitungen nicht wie bisher vor, sondern bei der Aufnahme der Verarbeitung zu erfolgen hat. Die Erläuterungen führen dazu aus, daß bisher die Aufnahme der Verarbeitung erst erfolgen durfte, "wenn die Registrierung durchgeführt ist". Die Erläuterungen dürften insofern irreführend sein, als bisher nicht das Registrierungsverfahren abgeschlossen sein, sondern nur die Meldung erfolgt sein mußte. Der Verweis im Abs. 2 auf die Bestimmung des § 23 bedeutet eine Durchbrechung der gesetzessystematischen Trennung des öffentlichen und privaten Bereiches.

./.

- 4 -

3) Die im § 10 Abs. 3 (Z. 4 des Entwurfes) enthaltene Vorschrift über die Einsichtnahme in die Datensicherheitsvorschriften könnte zweckmäßigerweise durch einen Hinweis, daß das Zur-Verfügung-Halten in den Betriebsräumen zu erfolgen hat, eingeschränkt werden.

4) Zu § 13 Abs. 2 (Z. 6 des Entwurfes) wäre zu überlegen, ob der Begriff "Behörde" nicht zu eng ist.

5) Im § 22 Abs. 1 (Z. 11 des Entwurfes) wird auf § 17 Abs. 1 verwiesen, ohne daß diese Bestimmung in Absätze untergeteilt ist.

6) Die Anführung des § 8 im § 23 b (Z. 13 des Entwurfes) ist neuerlich eine Vermischung des öffentlichen und privaten Bereiches. Sie scheint deshalb nicht wünschenswert, weil der dem öffentlichen Bereich Unterliegende aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 nicht vermuten kann, daß auch Bestimmungen des privaten Bereiches auf ihn anzuwenden sind.

Überdies sollte vorgesehen werden, daß ordnungsgemäß eingebrachte und vollständige Meldungen sofort ins Register einzutragen sind. Nach der vorgesehenen Regelung müßte in jedem Fall, auch wenn kein Verbesserungsauftrag zu erteilen ist, eine Zweimonatefrist bis zur Eintragung verstreichen.

Wunschgemäß werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 3. August 1984

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Komm. 11*